

AMTSBLATT



für die Stadt Bad Liebenwerda mit den Ortsteilen Burxdorf, Dobra, Kosilenzien, Kröbeln, Langenrieth, Lausitz, Maasdorf, Möglenz, Neuburxdorf, Oschätzchen, Prieschka, Thalberg, Theisa, Zeischa, Zobersdorf

Freitag, den 26. Juli 2019 · Jahrgang 27 · Nummer 10

Inhaltsverzeichnis

Amtliche Bekanntmachungen

Beschlüsse der konstituierenden Sitzung der Stadtverordnetenversammlung am 19.06.2019	Seite 1
Tagesordnung für die Sitzung des Hauptausschusses am 21.08.2019	Seite 2
Bekanntmachung der Wahlbehörde über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahlen zum 7. Landtag Brandenburg und der Wahl des Ortsbeirates Zobersdorf am 01. September 2019	Seite 2
Wahlbekanntmachung	Seite 3
Öffentliche Bekanntmachung der Wahlbehörde zur Wahl des Landtages im Land Brandenburg am 01. September 2019 - Melderegisterauskünfte -	Seite 4
<u>Bekanntmachungen anderer Institutionen</u>	
Ankündigung von beabsichtigten Maßnahmen der Gewässerunterhaltung durch den Gewässerverband Kleine Elster-Pulsnitz	Seite 5
LAG Elbe-Elster unterstützt lokale Initiativen und Engagement 5. Aufruf zum Einreichen kleiner Projekte für eine LEADER-Förderung	Seite 5
Beratungstermine ILB Region Süd III. Quartal 2019	Seite 6

Amtliche Bekanntmachungen

In der konstituierenden Sitzung der Stadtverordnetenversammlung am 19.06.2019 wurden folgende Beschlüsse gefasst

Öffentlicher Teil

07/001/19 Wahl des/der Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung und dessen/deren Stellvertreter

Die Stadtverordnetenversammlung wählt aus ihrer Mitte:

- a) Johannes Berger zum Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung,
- b.) Doreen Weizsäcker zur ersten Stellvertreterin und
- c.) Claudia Sieber zur zweiten Stellvertreterin.

07/002/19 Bildung des Hauptausschusses

Die Stadtverordnetenversammlung möge beschließen:

- a.) Die Stadtverordnetenversammlung bildet einen Hauptausschuss, der aus sechs Mitgliedern und dem Bürgermeister als stimmberechtigtem Mitglied besteht.
- b.) Die Stadtverordnetenversammlung wählt folgende Besetzung des Hauptausschusses:

Mitglieder:	Stellvertreter: Anja Schwinghoff	
Bürgermeister	Richter, Thomas	1. Stellvertreter im Amt: Engelmann, Gerd
BFD-Fraktion	Anja Schwinghoff	1. Stellvertreter: Rico Gogolin
BFD-Fraktion	Hans-Joachim Harnack	1. Stellvertreter: Jan Fromm
DIE LINKE/SPD-Fraktion	Hubert Blaas	1. Stellvertreter: Harald Lax
DIE LINKE/SPD-Fraktion	Helmut Andrack	1. Stellvertreter: Doreen Weizsäcker
CDU-Fraktion	Samuel Günther	1. Stellvertreter: Monika Lehmann
AfD-Fraktion	Andreas Schober	1. Stellvertreter: Michael Terne
- c.) Den Vorsitz des Hauptausschusses führt der Bürgermeister.
- d.) Als Stellvertretender Vorsitzender des Hauptausschusses wird Anja Schwinghoff benannt.

07/003/19 Bildung des Bauausschusses und des Sozialausschusses

Die Stadtverordnetenversammlung bildet einen Bau- und einen Sozialausschuss, der aus jeweils sieben Mitgliedern besteht.

07/004/19 Bildung eines Ausschusses Kurortentwicklung

Die Stadtverordnetenversammlung bildet einen Ausschuss Kurortentwicklung, der aus sieben Mitgliedern besteht.

07/005/19 Besetzung der Fachausschüsse mit sachkundigen Einwohnern

Die Besetzung der Fachausschüsse mit sachkundigen Einwohnern erfolgt nach dem Hare-Niemeyer-Verfahren.

Als sachkundige Einwohner werden berufen:

	<u>Bauausschuss</u>	<u>Sozialausschuss</u>
BFD-Fraktion:	Andreas Schöne	Marko Schulz
DIE LINKE/SPD-Fraktion:	Thomas Fischer	Christian Lehmann
CDU-Fraktion:	Hagen Hentschel	Holger Preibisch

- 07/006/19 Entsendung von Vertretern der Stadt Bad Liebenwerda in die Verbandsversammlung des Wasserverbandes „Kleine Elster“, Winkel**
Als Vertreter in den Wasserverband „Kleine Elster“ Winkel wird entsendet:
Hubert Blaas Stellvertreter: Anja Schwinghoff
- 07/007/19 Vertretung im Gewässerunterhaltungsverband „Kleine Elster-Pulsnitz“**
Als Vertreter in die Verbandsversammlung des Gewässerunterhaltungsverbandes „Kleine Elster-Pulsnitz“ wird mit sofortiger Wirkung entsendet:
Hans-Ulrich Lubk Stellvertreter: Ute Hoffmann
- 07/008/19 Vertretung im Gewässerunterhaltungsverband „Kremitz-Neugraben“**
Als Vertreter in die Verbandsversammlung des Gewässerunterhaltungsverbandes „Kremitz-Neugraben“ wird mit sofortiger Wirkung entsendet:
Hans-Ulrich Lubk Stellvertreter: Ute Hoffmann
- 07/009/19 Wahl der Vertreter der Stadtverordnetenversammlung für den Aufsichtsrat der HGB/IGB Bad Liebenwerda GmbH**
Die Stadtverordnetenversammlung wählt folgende Vertreter in den Aufsichtsrat der HGB/IGB Bad Liebenwerda GmbH:
Vertreter der Stadtverordnetenversammlung: Hans-Joachim Harnack
Harald Lax
sachkundige Dritte: Frank Prescher
Eberhard Graeff
Vertreter der Verwaltung: Engelmann, Gerd
- 07/010/19 Entsendung von Vertretern der Stadtverordnetenversammlung in den Kooperationsrat der Kurstadtregion Elbe-Elster**
Als Vertreter im Kooperationsrat Kurstadtregion Elbe-Elster wird als Mitglied aus der Stadtverordnetenversammlung die/der Vorsitzende Johannes Berger bestimmt.
Die Vertretung bei Verhinderung erfolgt durch seinen Stellvertreter/seine Stellvertreterin Doreen Weizsäcker.
- 07/011/19 Bildung eines Sonderausschusses Kurstadtregion Elbe-Elster und Benennung der Mitglieder und deren Vertreter aus der Stadtverordnetenversammlung Bad Liebenwerda**
1. Zur Begleitung der Kooperation innerhalb der Kurstadtregion Elbe-Elster wird der Sonderausschuss Kurstadtregion Elbe-Elster gebildet. Er bereitet die Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlungen vor und gibt Empfehlungen.
2. Dem Sonderausschuss Kurstadtregion Elbe-Elster gehören insgesamt acht Stadtverordnete an, davon zwei Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung Bad Liebenwerda.
3. Der Ausschussvorsitzende wird für einen Zeitraum von jeweils 2 Jahren aus der Mitte des Sonderausschusses heraus bestimmt.
4. Als Mitglieder sowie deren Stellvertreter werden benannt:
Hubert Blaas Vertreter: Samuel Günther
Reiko Mahler Vertreter: Valentine Siemon
- 07/012/19 Entsendung von Vertretern der SVV in die Klärungsstelle der Kurstadtregion Elbe-Elster**
Als Mitglieder der Klärungsstelle sowie deren Stellvertreter werden benannt:
1. Claudia Sieber Vertreter: Doreen Weizsäcker
2. Monika Lehmann Vertreter: Rico Gogolin.

Die nächste Sitzung des Hauptausschusses der Stadt Bad Liebenwerda findet am 21.08.2019, um 17:00 Uhr, im Sitzungssaal des Rathauses der Stadt Bad Liebenwerda, in 04924 Bad Liebenwerda, Markt 1, statt.

Folgende Tagesordnung ist geplant:

- | TOP | Betreff |
|-------------------------------|--|
| öffentlicher Teil | |
| 01 | Eröffnung und Begrüßung |
| 02 | Entscheidung über eventuelle Einwendungen gegen die Niederschrift über die Sitzung des Hauptausschusses am 08.05.2019 -öffentlicher Teil- |
| 03 | Zuschuss 777 Jahre Möglenz 2020
BE: Herr Engelmann |
| 04 | Beschluss zum Bebauungsplan „Am Zeppelinendenkmal“ Gemarkung Bad Liebenwerda, Flur 24, Flurstück 77 (teilweise)
BE: Herr Lange |
| 05 | Bekanntgaben der Verwaltung |
| 06 | Anfragen der Mitglieder des Hauptausschusses sowie der Ortsvorsteher |
| nichtöffentlicher Teil | |
| 01 | Entscheidung über eventuelle Einwendungen gegen die Niederschrift über die Sitzung des Hauptausschusses am 08.05.2019 -nichtöffentlicher Teil- |
| 02 | Bekanntgaben der Verwaltung |
| 03 | Anfragen der Mitglieder des Hauptausschusses |

Bekanntmachung der Wahlbehörde über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahlen zum 7. Landtag Brandenburg und der Wahl des Ortsbeirates Zobersdorf am 01. September 2019

- Das Wählerverzeichnis zur Landtagswahl für die Wahlbezirke der Stadt Bad Liebenwerda und des Ortsbeirates Zobersdorf wird in der Zeit vom **5. August bis 9. August 2019** während der allgemeinen Öffnungszeiten

Montag	8.00 Uhr – 16.00 Uhr
Dienstag	8.00 Uhr – 18.00 Uhr
Donnerstag	8.00 Uhr – 18.00 Uhr
Freitag	8.00 Uhr – 13.00 Uhr

im Bürgerbüro der Stadt Bad Liebenwerda, Markt 1, 04924 Bad Liebenwerda für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten. Jeder Wahlberechtigte kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern ein Wahlberechtigter die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk gemäß § 32b Absatz 1 des Brandenburgischen Meldegesetzes eingetragen ist.

Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt.

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

2. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann bis zum 17. August 2019 16:00 Uhr bei der Stadt Bad Liebenwerda – Bürgerbüro (Zimmer 6), Markt 1, 04924 Bad Liebenwerda, Einspruch einlegen. Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden.

3. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten für die Landtagswahl, die Wahlberechtigten des Ortsteils Zobersdorf auch für die Wahl zum Ortsbeirat, bis spätestens zum **04.08.2019** eine Wahlbenachrichtigung zugestellt.

Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Wahlrecht nicht ausüben kann.

4. Wer einen Wahlschein für die **Landtagswahl** hat, kann an dieser Wahl im Wahlkreis 37 (Elbe-Elster II) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahllokal (Wahlbezirk) des jeweiligen Wahlkreises oder durch Briefwahl teilnehmen.

Wer einen Wahlschein für die **Wahl zum Ortsbeirat Zobersdorf** hat, kann seine Stimmabgabe nur im Wahllokal des Ortsteils Zobersdorf abgeben.

5. Einen Wahlschein für die Landtagswahl, und sofern im Ortsteil Zobersdorf wahlberechtigt, für die Ortsbeiratswahl, erhält auf Antrag ein in das Wählerverzeichnis eingetragener Wahlberechtigter. Ein nicht in das Wählerverzeichnis eingetragener Wahlberechtigter erhält einen Wahlschein,

a) wenn er nachweist, dass er ohne sein Verschulden die Antragsfrist auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis nach § 14 Abs. 1 Satz 1 der Brandenburgischen Landeswahlverordnung (bis zum 17. August 2019) oder die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis nach § 18 Satz 2 des Brandenburgischen Landeswahlgesetzes (bis zum 17. August 2019) versäumt hat,

b) wenn sein Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist nach § 14 Abs. 1 Satz 1 der Brandenburgischen Landeswahlverordnung oder der Einspruchsfrist nach § 18 Satz 2 des Brandenburgischen Landeswahlgesetzes entstanden ist,

c) wenn sein Wahlrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden und die Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses zur Kenntnis der Wahlbehörde gelangt ist.

Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein für die Landtagswahl nicht zugegangen ist, kann ihm bis 15:00 Uhr am Wahltag (01. September 2019) ein neuer Wahlschein erteilt werden.

Wahlscheine können von in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten bis zum 31. August 2019, 18:00 Uhr, bei der Wahlbehörde mündlich, schriftlich oder elektronisch beantragt werden.

Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahllokales nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis 15 Uhr am Wahltag (01. September 2019) gestellt werden.

Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus den unter Punkt 5 Buchstabe a bis c angegebenen Gründen einen Antrag auf Erteilung eines Wahlscheins noch bis 15 Uhr am Wahltag (01. September 2019) stellen.

Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Ein behinderter Wahlberechtigter kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

6. Mit dem Wahlschein **für die Landtagswahl** erhält der Wahlberechtigte für diese Wahl

- einen amtlichen Stimmzettel des Landtagswahlkreises,
- einen amtlichen Wahlumschlag,
- einen amtlichen, mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, versehenen Wahlbriefumschlag und
- ein Merkblatt für die Briefwahl.

Mit dem Wahlschein **für die Wahl zum Ortsbeirat Zobersdorf** erhält der Wahlberechtigte für diese Wahl

- einen amtlichen Stimmzettel,
- einen amtlichen Wahlumschlag,
- einen amtlichen, mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, versehenen Wahlbriefumschlag und
- ein Merkblatt für die Briefwahl.

Die Abholung von Wahlscheinen und Briefwahlunterlagen für eine andere Person ist nur möglich, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme der Unterlagen durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird.

Die Briefwahlunterlagen müssen so rechtzeitig an die angegebene Stelle übersendet werden, dass sie dort spätestens am Wahltag bis 18 Uhr eingehen. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

Die Wahlbriefe werden innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ohne besondere Versendungsform ausschließlich von der Deutschen Post AG unentgeltlich befördert.

Bad Liebenwerda, den 26. Juli 2019

gez. *Bärbel Ziehlke*
Wahlleiterin

Wahlbekanntmachung

1. Am **01. September 2019** findet die **Wahl zum 7. Landtag Brandenburg und die Wahl zum Ortsbeirat Zobersdorf** statt.

Die Wahl dauern von 8.00 bis 18.00 Uhr.

2. Die Stadt Bad Liebenwerda ist für die Wahl zum Landtag in 20 allgemeine Wahlbezirke eingeteilt.

In den Wahlbenachrichtigungen, die den wahlberechtigten Personen bis zum 04. August 2019 übersandt worden sind, sind der Wahlbezirk und das Wahllokal angegeben, in dem die wahlberechtigten Personen zu wählen haben.

3. Jede wahlberechtigte Person, die keinen Wahlschein besitzt, kann nur in dem Wahllokal des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis sie eingetragen ist.

Die Wähler haben ihre Wahlbenachrichtigung und ihren Personalausweis oder Reisepass oder ein sonstiges gültiges Personaldokument mit Lichtbild mitzubringen. Sie haben sich auf Verlangen des Wahlvorstandes auszuweisen.

Die Wahlbenachrichtigungen sollen bei der Wahl abgegeben werden.

4. **Landtagswahl:**

Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Jede Wählerin und jeder Wähler erhält am Wahltag im betreffenden Wahllokal für jede Wahl, für die sie oder er wahlberechtigt ist, einen amtlichen Stimmzettel ausgehändigt.

Jede Wählerin und jeder Wähler hat für jede Wahl, für die sie oder er wahlberechtigt ist, eine Erststimme und eine Zweitstimme.

Der Stimmzettel enthält jeweils in der Reihenfolge der Wahlvorzugsnummern

- a) für die Wahl im Landtagswahlkreis (Erststimme) die für diesen Wahlkreis zugelassenen Kreiswahlvorschläge unter Angabe des Familiennamens, des Vornamens, des Berufes oder der Tätigkeit und der Anschrift der Bewerberin oder des Bewerbers sowie des Namens der Partei, politischen Vereinigung oder Listenvereinigung, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch dieser, oder der Bezeichnung „Einzelbewerberin“ oder „Einzelbewerber“ für Bewerber, die nicht für eine Partei, politische Vereinigung oder Listenvereinigung auftreten, und rechts von dem Namen jeder Bewerberin und jedes Bewerbers einen Kreis für die Kennzeichnung. Bei Kreiswahlvorschlägen von Listenvereinigungen enthält der Stimmzettel ferner die Namen und, sofern vorhanden, die Kurzbezeichnungen der an ihr beteiligten Parteien oder politischen Vereinigungen,
- b) für die Wahl nach Landeslisten (Zweitstimme) die zugelassenen Landeslisten unter Angabe des Namens der Partei, politischen Vereinigung oder Listenvereinigung, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch dieser, sowie die Vor- und

Familiennamen der ersten fünf Bewerber und links von dem Namen der Partei, politischen Vereinigung oder Listenvereinigung einen Kreis für die Kennzeichnung. Bei Landeslisten von Listenvereinigungen enthält der Stimmzettel ferner die Namen und, sofern vorhanden, die Kurzbezeichnungen der an ihr beteiligten Parteien oder politischen Vereinigungen.

Die Wählerin oder der Wähler gibt

die **Erststimme** in der Weise ab,

dass sie oder er auf dem linken Teil des Stimmzettels durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welcher Bewerberin oder welchem Bewerber sie gelten soll, und

die **Zweitstimme** in der Weise ab,

dass sie oder er auf dem rechten Teil des Stimmzettels durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welcher Landesliste sie gelten soll.

Wahl zum Ortsbeirat Zobersdorf (nur für die Wahlberechtigten in Zobersdorf)

Der Stimmzettel enthält die im Wahlgebiet zugelassenen Wahlvorschläge und rechts von der Bezeichnung des Wahlvorschlagsberechtigten drei Kreise für die Kennzeichnung.

Wähler*Innen geben die Stimme bei der Wahl zum Ortsbeirats in der Weise ab, dass sie die Bewerber*Innen, denen sie die Stimmen geben wollen, durch Ankreuzen zweifelfrei kennzeichnen.

Man kann

- a) Bewerber*Innen bis zu drei Stimmen geben,
- b) die Stimmen auch verschiedenen Bewerber*Innen eines Wahlvorschlags geben, ohne an die Reihenfolge innerhalb des Wahlvorschlags gebunden zu sein,
- c) die Stimmen Bewerber*Innen verschiedener Wahlvorschläge geben,

jedoch insgesamt nicht mehr als drei Stimmen auf einen Stimmzettel!

Der Stimmzettel ist sonst ungültig!

Jeder Stimmzettel muss von der Wählerin oder dem Wähler in einer Wahlkabine des Wahllokales oder in einem besonderen Nebenraum unbeobachtet gekennzeichnet und in gefaltetem Zustand so in die für die jeweilige Wahl vorgesehene Wahlurne gelegt werden, dass die Kennzeichnung von umstehenden Personen nicht erkannt werden kann.

Blinde und sehbehinderte Wähler können sich beim Blinden- und Sehbehinderten-Verband Brandenburg e. V. (Telefon: 0355 22549, Fax: 0355 7293974, Internet: www.bsvb.de, E-Mail: bsvb@bsvb.de) über mögliche Hilfsmittel informieren.

5. Die Wahlhandlungen sowie die im Anschluss an die Wahlhandlungen erfolgende Ermittlung und Feststellung der Wahlergebnisse im Wahlbezirk sind öffentlich. Jede Person hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist. Während der Wahlzeit sind in und an dem Gebäude, in dem sich der Wahlraum befindet, sowie unmittelbar vor dem Zugang zu dem Gebäude jede Beeinflussung der Wähler durch Wort, Ton, Schrift oder Bild sowie jede Unterschriftensammlung verboten.
6. Wähler, die einen Wahlschein für die Landtagswahl haben, können an dieser Wahl in dem Landtagswahlkreis, in dem der jeweilige Wahlschein ausgestellt ist,
 - a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk dieses Landtagswahlkreises oder
 - b) durch Briefwahl teilnehmen.

Wähler, die einen Wahlschein für die Wahl zum Ortsbeirat Zobersdorf haben, können an dieser Wahl nur durch Stimmabgabe im Wahllokal Zobersdorf oder durch Briefwahl teilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Wahlbehörde einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Wahlumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen Wahlumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein für die Landtagswahl so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle übersenden, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden. Gleiches gilt für die Wahlberechtigten des Ortsteils Zobersdorf für die Wahl zum Ortsbeirat.

7. Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Bad Liebenwerda, den 26.07.2019

gez. Bärbel Ziehlke
Wahlleiterin

Öffentliche Bekanntmachung der Wahlbehörde zur Wahl des Landtages im Land Brandenburg am 01. September 2019 - Melderegisterauskünfte -

Nach § 33 des brandenburgischen Meldegesetzes darf die Meldebehörde (Einwohnermeldeamt) Parteien, politischen Vereinigungen, Wählergruppen, Listenvereinigungen und anderen Trägern von Wahlvorschlägen im Zusammenhang mit Wahlen, in den sechs der Wahl vorangehenden Monaten zum Zwecke der Wahlwerbung Auskünfte aus dem Melderegister erteilen. Die Auskünfte beziehen sich auf Namen, Vornamen, akademische Grade und gegenwärtige Anschriften der Wahlberechtigten.

Wahlberechtigte, die nicht möchten, dass Ihre Daten weitergegeben werden, haben jederzeit die Möglichkeit, der Weitergabe ihrer Daten zu widersprechen.

Dies kann formlos schriftlich oder mündlich zur Niederschrift beim
Einwohnermeldeamt
Markt 1
Zimmer 6
04924 Bad Liebenwerda

geschehen.

Ein Anruf allein genügt allerdings nicht, weil es in jedem Fall einer eigenhändigen Unterschrift bedarf.

Bad Liebenwerda, 26.07.2019

Im Auftrag
Bärbel Ziehlke
Wahlleiterin

Bekanntmachungen anderer Behörden und Institutionen

Ankündigung von beabsichtigten Maßnahmen der Gewässerunterhaltung durch den Gewässerverband Kleine Elster-Pulsnitz

(Körperschaft des öffentlichen Rechts)

Verbandsitz: 03249 Sonnewalde – Finsterwalder Straße 32 a
Telefon: (035323) 637-0; Fax: 637-25; E-Mail:
info@gwv-sonnewalde.de; Internet: www.gwv-sonnewalde.de

In der Zeit vom 15. Juli 2019 bis zum 28. Februar 2020 führen der Gewässerverband Kleine Elster-Pulsnitz und die von uns beauftragten Unternehmen die planmäßigen Unterhaltungsarbeiten an den Gewässern I. und II. Ordnung sowie den Hochwasserschutzdeichen innerhalb des Verbandsgebietes durch. In wasserwirtschaftlichen Bedarfsfällen (zur Sicherung des Wasserabflusses oder der Hochwasservorsorge) muss die Gewässerunterhaltung auch außerhalb dieser Zeit erfolgen. Gemäß der Regelung des § 41 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) vom 31.07.2009 (BGBl. I, S. 2585) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 04.12.2018 (BGBl. I, S. 2254) in Verbindung mit § 84 des Brandenburgischen Wassergesetzes (BbgWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 02. März 2012 (GVBl. I/12, [Nr. 20]) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 4. Dezember 2017 (GVBl. I/17, [Nr. 28]) kündigen wir die Durchführung der Unterhaltungsarbeiten und die damit verbundene vorübergehende Benutzung der Anlieger- und Hinterliegergrundstücke an.

Gemäß § 41 WHG und der §§ 84, 97 und 98 BbgWG, haben die Eigentümer, Anlieger und Hinterlieger sowie Nutzungsberechtigten der Gewässer, Deiche und Vorländer zu dulden, dass die Unterhaltungspflichtigen oder deren Beauftragte die Grundstücke betreten, befahren, vorübergehend benutzen, Kraut und Aushub ablegen, auf den Grundstücken eineneben und aus ihnen bei Bedarf Bestandteile für die Unterhaltung entnehmen. Sie haben ferner zu dulden, dass die Uferbereiche im Interesse der Unterhaltung oder der naturnahen Entwicklung der Gewässer standorttypisch bepflanzt werden.

Es besteht die gesetzliche Verpflichtung der Grundflächeneigentümer und -nutzer, die Uferbereiche als Gewässerrandstreifen so zu bewirtschaften, dass die wasserwirtschaftlichen und ökologischen Gewässerfunktionen im Sinne des § 38 Abs. 1 WHG nicht beeinträchtigt werden! Die Breite der Gewässerrandstreifen (Uferbereiche) beträgt im Außenbereich 5,0 Meter von der Böschungsoberkante landeinwärts. Zudem sind alle Handlungen zu unterlassen, die die Gewässerunterhaltung unmöglich machen oder wesentlich erschweren würden.

Mit dieser Ankündigung der beabsichtigten Gewässerunterhaltungsmaßnahmen ergeht gleichzeitig gemäß § 41 Abs. 3 WHG für die duldungspflichtigen Personen im Sinne des § 41 WHG die Verpflichtung, die Ufergrundstücke in einer erforderlichen Breite von 5,0 Metern ab Böschungsoberkante landeinwärts so zu bewirtschaften, dass die Gewässerunterhaltung und die damit verbundenen Begleitarbeiten, wie z. Bsp. das Eineneben des Aushubs und Mähgutes, nicht beeinträchtigt werden. Zuwiderhandlungen schließen einen Schadenersatzanspruch nach § 41 Abs. 4 WHG in Verbindung mit § 254 BGB aus.

Die Errichtung aller Anlagen (auch Zäune oder Gehölzpflanzungen) in und an Gewässern oder den vorgenannten Uferbereichen ist durch die untere Wasserbehörde des betreffenden Landkreises genehmigungspflichtig.

Unabhängig davon dürfen solche Anlagen die Gewässerunterhaltung nicht mehr erschweren, als es den Umständen nach unvermeidbar ist. Zudem müssen Anlagen, die durch die technischen Maßnahmen der Gewässer- oder Deichunterhaltung beschädigt werden könnten (wie Grenzsteine, Rohrleitungsein- und -ausläufe u. ä.) mit einem gut sichtbaren Pfahl, mindestens 1,50 Meter über Geländeoberkante, gekennzeichnet werden.

Zur Beantwortung von Fragen oder Abstimmungen im Zusammenhang mit der angezeigten Gewässer- und Deichunterhaltung wenden Sie

sich bitte an den Gewässerverband Kleine Elster-Pulsnitz, 03249 Sonnewalde,
Finsterwalder Straße 32 a, Telefon: 035323 637-0; Fax: 035323 637-25;
E-Mail: info@gwv-sonnewalde.de.

Erforderliche Einzelabstimmungen werden von den ausführenden Unternehmen zur Durchführung der Unterhaltungsarbeiten mit den betreffenden Gewässeranliegern geführt. Die Auskunft über das betreffende Unternehmen und deren Ansprechpartner erhalten Sie vom Gewässerverband

Kleine Elster-Pulsnitz oder dem Ordnungsamt Ihrer Amts-, Gemeinde- oder Stadtverwaltung.

Zur reibungslosen Durchführung der Gewässerunterhaltungsmaßnahmen bitten wir um die Absicherung der notwendigen „Baufreiheit“ an den Gewässern und die Gewährleistung der ungehinderten Zufahrt und zeitweisen Grundstücksbenutzung durch die mit den Unterhaltungsmaßnahmen beauftragten Personen oder Dienstleistungsunternehmen.

Sonnewalde, den 15. Mai 2019

W. Brödnö
Verbandsvorsteher

LAG Elbe-Elster unterstützt lokale Initiativen und Engagement

5. Aufruf zum Einreichen kleiner Projekte für eine LEADER-Förderung

Die Lokale Aktionsgruppe (LAG) Elbe-Elster hat die fünfte Auswahlrunde für kleine lokale Initiativen gestartet. Interessenten reichen dazu ihre Projekte bis spätestens 30.09.2019 ein, die im Jahr 2020 umgesetzt werden sollen.

Gefördert wird das Engagement von Akteuren in den Orten durch Unterstützung kleiner investiver Einzelprojekte. Die inhaltliche Ausrichtung der Vorhaben muss dem Gemeinwohl dienen und zur sozialen Entwicklung auf dem Lande beitragen. Antragsberechtigt sind Initiativen natürlicher Personen, Vereine, Verbände und juristische Personen des öffentlichen Rechts. Unternehmen sind nicht antragsberechtigt! Die Förderung kann je Projekt bis zu 5.000 Euro bei einer 80%-Förderung betragen. Eigenanteile sind als bare Mittel zu erbringen. Natürliche oder juristische Personen des privaten Rechts können erforderliche Eigenmittel auch als unbare Leistungen nachweisen, wenn die Voraussetzungen der LEADER-Richtlinie erfüllt sind. Förderfähig sind Ausgaben für investive Vorhaben, wie für Fremdleistungen von Handwerkern und die Beschaffung von Materialien. Aufwendungen für ehrenamtliche Tätigkeiten zur aktiven Umsetzung der Vorhaben können dabei als unbare Eigenleistungen anerkannt werden. Im Jahr 2019 setzen kleine Initiativen in den Orten so etwa einen Naturerlebnispfad in Hohenleipisch um, bauen neue Fenster im Jugendklub Crinitz ein, modernisieren gemeinsam den Spiel- und Sportplatz in Klingmühl als Freizeit- und Begegnungsstätte oder erweitern Küchenbereiche von Gemeinschaftseinrichtungen in Kroppen und Schmerkendorf, um bestehende Angebote vor Ort ausweiten zu können.

Für diese Auswahlrunde stehen insgesamt 50.000 Euro Fördermittel bereit. Antragstellung und Abwicklung erfolgen über die LAG Elbe-Elster.

Interessenten reichen ihre Projektblätter bis zum 30.09.2019 in der LAG-Geschäftsstelle ein. Das Projekt-Formular steht im Internet unter www.lag-elbe-elster zum Herunterladen bereit.

Der LAG-Vorstand bewertet die Vorhaben anhand der Wertungskriterien (Anlage 2) und entscheidet im November 2019 über die Auswahl der Projekte für eine Förderung im Jahr 2020.

Informationen: LAG Elbe-Elster, Regionalmanagement | LAG-Geschäftsstelle

Sven Guntermann / Thomas Wude, 03238 Finsterwalde, Grenzstraße 33
Tel. 03531. 797089 / 0173. 6147540

Beratungstermine ILB Region Süd III. Quartal 2019

Juli 2019

Di.	30.07.2019	Cottbus	HWK	10:00 – 16:00	Uhr
Mi.	31.07.2018	Cottbus	WFBB	10:00 – 16:00	Uhr

August 2019

Mi.	01.08.2019	Senftenberg	SV Senftenberg	10:00 – 16:00	Uhr
Mo.	05.08.2019	Herzberg	IHK GS Herzberg	10:00 – 16:00	Uhr
Di.	06.08.2019	Cottbus	IHK GS Cottbus	10:00 – 16:00	Uhr
Mi.	07.08.2019	Cottbus	WFBB	10:00 – 16:00	Uhr
Mo.	12.08.2019	Spremberg	ASG	10:00 – 16:00	Uhr
Di.	13.08.2019	Cottbus	HWK	10:00 – 16:00	Uhr
Do.	15.08.2019	Cottbus	IHK GS Senftenberg	09:00 – 12:00	Uhr
Mo.	19.08.2019	Finsterwalde	KHW	10:00 – 16:00	Uhr
Di.	20.08.2019	Cottbus	IHK GS Cottbus	10:00 – 16:00	Uhr
Mi.	21.08.2019	Cottbus	WFBB	10:00 – 16:00	Uhr
Mo.	26.08.2019	Lübbenau	SV Lübbenau	10:00 – 16:00	Uhr
Di.	27.08.2019	Cottbus	HWK	10:00 – 16:00	Uhr

September 2019

Mo.	02.09.2019	Herzberg	IHK GS Herzberg	10:00 – 16:00	Uhr
Di.	03.09.2019	Cottbus	IHK GS Cottbus	10:00 – 16:00	Uhr
Mi.	04.09.2019	Senftenberg	SV Senftenberg	10:00 – 16:00	Uhr
Mo.	09.09.2019	Spremberg	ASG	10:00 – 16:00	Uhr
Di.	10.09.2019	Senftenberg	IHK, HWK, LEX, ect.	09:00 – 16:00	Uhr
Do.	12.09.2019	Cottbus	WFBB	09:00 – 12:00	Uhr
Mo.	16.09.2019	Finsterwalde	KHW	10:00 – 16:00	Uhr
Di.	17.09.2019	Cottbus	IHK GS Cottbus	10:00 – 16:00	Uhr
Mi.	18.09.2019	Senftenberg	IHK GS Senftenberg	10:00 – 16:00	Uhr
Mo.	23.09.2019	Lübbenau	SV Lübbenau	10:00 – 16:00	Uhr
Di.	24.09.2019	Cottbus	HWK	10:00 – 16:00	Uhr
Do.	26.09.2019	Cottbus	WFBB	10:00 – 16:00	Uhr

Bei Bedarf sind selbstverständlich auch Terminvereinbarungen außerhalb der angegebenen Termine möglich.

Die Beratungen sind selbstverständlich kostenlos. Um Wartezeiten zu vermeiden, ist es erforderlich, sich bei der ILB unter der Hotline **(03 31) 6 60- 22 11**, der Telefonnummer **(03 31) 6 60- 15 97** oder per E-Mail unter **heinrich.weisshaupt@ilb.de** anzumelden und einen individuellen Termin zu vereinbaren.



Wichtige Rufnummern im Überblick

Stadt Bad Liebenwerda
Markt 1, 04924 Bad Liebenwerda
Tel. 035341 155-0 Fax 035341 155-420
www.badliebenwerda.de

Öffnungszeiten

	<u>Verwaltung/Stadtarchiv</u>	<u>Bürgerbüro</u>
Mo	nach Vereinbarung	8:00-16:00 Uhr
Die	8:30-12:00 / 13:00-17:00 Uhr	8:00-18:00 Uhr
Mi	nach Vereinbarung	nach Vereinbarung
Do	8:30-12:00 / 13:00-15:00 Uhr	8:00-18:00 Uhr
Fr	8:30-13:00 Uhr	8:00-13:00 Uhr
	Bürgerbüro jeden 1. Samstag im Monat	9:00-11:00 Uhr

Ordnung, Soziales, Organisation (OSO)

Leiterin 155-120

Ordnungsamt

Gewerbe, Plakatierungen, Hundehaltung 155-111
 Gefahrenabwehr, allg. Ordnungsamt 155-122
 Brandschutz, Stadtbrandmeister 155-124
 Straßenverkehrsangelegenheiten, Bußgeld 155-128
 Außendienst 155-130
 Friedhofswesen, Versicherungen 155-433

Bürgerbüro

Einwohnermeldeamt, Wohnungswesen 155-123
(Lohnsteuerangelegenh. Finanzamt Calau 03541-830)
 Personenstandswesen für die Kurstadtregion 155-121
 155-127

Soziales

Grundschulzentrum, Kitas, Sportvereine 155-332
 Freizeit- und Medienzentrum „Regenbogen“ 10377
 Stadtbibliothek (Markt 18) 471710

Allgemeine Verwaltung

Poststelle, Fundbüro 155-0
 Personal, Seniorenbetreuung 155-113
 Organisation, Entgeltberechnung 155-118
 Ausbildung, Statistik, Wahlen 155-120
 Systembetreuer 155-246
 Sitzungswesen, Behindertenbeirat 155-131
 Archiv (Breite Straße 10) 494425

Schulen und Kindertagesstätten

in städtische Trägerschaft

Grundschulzentrum Robert Reiss, Riesaer-5/7 26940
 Hort „Sonnenkäfer“, Baumschulenweg 1a 10719
 Kita „Am Fliegerberg“, Thalberg, Haupt-34 2929
 Kita „Pffifikus“, Zeischa, Bahnhof-15 2156

in anderer Trägerschaft

Robert-Reiss-Oberschule, Heinrich-Heine-42 2784
 Kita „Villa Kunterbunt“, August-Bebel-12 2033
 Kita „Waldhaus“, Heinrich-Heine-30b 2907
 Kita „Gänseblümchen“, Kröbels 2991
 Kita „Storchennest“, Oschätzchen 491680
 Kita „Kinder vom Mühlenhof“, Lausitz 329515
 Kita „Schwalbennest“, Möglenz 2951
 Evangelische Kita „Sankt Martin“, Hag 5 12666

Bereitschaftsdienste / Sonstiges

Rettungsdienst / Feuerwehr 112
 Polizei 110
 Ärztlicher Bereitschaftsdienst 116 117
 Störung Trink- oder Abwasser:
 - Wasser-u.Abwasserverb. Elsterwerda 03533 489420
 - Wasserverband „Kleine Elster“ Winkel 035341 6010
 Störung Gasversorgung 0355 25357
 Störung Stromversorgung 0180 2305070
 Polizeiwache Elsterwerda 03533 6050

Sekretariat des Bürgermeisters	155-100
---------------------------------------	---------

Kurortentwicklung (KOE)

Leiterin 155-434

Integrierte Stadtentwicklung

Örtliche Bauvorschriften, Städtebauförderung 155-410
 Stadt- und Ortsteilplanung, Geodaten 155-412
 Stadtentwicklung 155-413
 Kurstadtregion Elbe-Elster 155-434

Tourismus und Marketing

Kurortentwicklung, Öffentlichkeitsarbeit 155-126
 Tourist Information (Roßmarkt 12) 62-80
 Elster-Natoureum (Maasdorf) 49736

Finanzen, Kommunalservice (FIKS)

Leiter, Kämmerer 4717-245

Kämmerei (Markt 18)

Anlagenbuchhaltung, Beteiligungsverwaltung 4717-244
 Steuern 4717-240
 Zentrale Geschäftsbuchhaltung 4717-241

Kasse (Markt 18)

Stadtkasse 4717-242
 Vollstreckung 4717-243

Kommunalservice

Liegenschaften 155-125
 Hochbau, Gebäudeunterhaltung 155-430
 Tiefbau 155-431
 Straßenunterhaltung, Winterdienst 155-435
 Kataster und Grünflächenpflege 155-436

Schiedsstelle (Stadt Bad Liebenwerda und Ortsteile)

Schiedsfrau Elke Greger 0173 9920975

E-Mail: schiedsstelle.badliebenwerda@gmail.com

Termine nach vorheriger Abstimmung!

Stellvertreter: Hans-Ulrich Lubk 30319

Vorsitzende der Beiräte der Stadt Bad Liebenwerda

Seniorenbeirat Vorsitzende: Elke Rübiger 184258

Behindertenbeirat Vorsitzende: Ingrid Rokitte 472777

andere Behörden / Institutionen in Bad Liebenwerda

Landkreis Elbe-Elster

Straßenverkehrsamt 97-7640
 Gesundheitsamt 03535 463106
 Jugendamt 97-8702
 Veterinär-u. Lebensmittelüberwachungsamt 97-8710
 Mitteldeutsches Marionettentheatermuseum 12455
 Gesundheitszentrum Epikur, Südring 6 47720-4
MEDIAN Fontana Klinik, Dresdener-9 90-0
Psychotherapeutische Klinik., Dresdener-19 902138
Deutsche Rentenversicherung, Wald-18a 496-0
Amtsgericht/Grundbuchamt, Burgplatz 2 604-0
Lausitztherme „Wonnemar“, Am Kurzentrum 49020
HGB / IGB, Burgplatz 1 12471
Arbeitslosen-Service-Einrichtung, Torgauer- 12410

Amtsblatt für die Stadt Bad Liebenwerda mit den Ortsteilen Burxdorf, Dobra, Kosilenzien, Kröbeln, Langenrieth, Lausitz, Maasdorf, Möglenz, Neuburxdorf, Oschätzchen, Prieschka, Thalberg, Theisa, Zeischa, Zobersdorf

- Herausgeber:

Stadt Bad Liebenwerda, Der Bürgermeister, Markt 1, 04924 Bad Liebenwerda

- Verlag und Druck: LINUS WITTICH Medien KG, An den Steinenden 10, 04916 Herzberg (Elster), Telefon: (03535) 489-0
Geschäftsführer ppa. Andreas Barschtipan, www.wittich.de/agb/herzberg



Das Amtsblatt erhält jeder Haushalt der Stadt Bad Liebenwerda kostenlos zugestellt.
Zusätzliche Exemplare sind bei der Stadt Bad Liebenwerda, Rathaus, Markt 1, 04924 Bad Liebenwerda, Zimmer 1, erhältlich.